

GESETZE ZUR ABWEHR DES PASSIVRAUCHZWANGES

„Was bringt zu Ehren? Sich wehren!“

(JOHANN WOLFGANG VON GOETHE, Lexikon der Goethe Zitate, S. 1024)

ARBEITSSTÄTTENVERORDNUNG (ARBSTÄTTV)

- „§ 5. **Lüftung.** In den Arbeitsräumen muß unter Berücksichtigung der angewandten Arbeitsverfahren und der körperlichen Beanspruchung der Arbeitnehmer während der Arbeitszeit ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden sein. Wird für die nach Satz 1 erforderliche Atemluft durch eine Lüftungstechnische Anlage (Lüftungsanlagen, Klimaanlage) gesorgt, muß diese jederzeit funktionsfähig sein. [...]“ (Gewerbeordnung, S. 404)
- „§ 32. **Nichtraucherschutz.** In den Pausen-, Bereitschafts- und Liegeräumen hat der Arbeitgeber dafür Sorge zu tragen, daß geeignete Maßnahmen zum Schutz der Nichtraucher vor Belästigungen durch Tabakrauch getroffen werden.“ (Gewerbeordnung, S. 413)

Im DEUTSCHEN BUNDESTAG sind am 31.05.2001 Änderungen der Arbeitsstättenverordnung bezüglich des Nichtraucherschutzes beschlossen worden. § 32 ArbStättV wird aufgehoben und dafür folgender Paragraph neu hinzugefügt:

- „§ 3a. **Nichtraucherschutz** (1) Der Arbeitgeber hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die nichtrauchenden Beschäftigten in Arbeitsstätten wirksam vor den Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch geschützt sind.
- (2) In Arbeitsstätten mit Publikumsverkehr hat der Arbeitgeber Schutzmaßnahmen nach Abs. 1 nur insoweit zu treffen, als die Natur des Betriebes und die Art der Beschäftigung es zulassen.“

BÜRGERLICHES GESETZBUCH (BGB)

- „§ 618. **[Pflicht zu Schutzmaßnahmen]** (1) Der Dienstberechtigte hat Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften, die er zur Verrichtung der Dienste zu beschaffen hat, so einzurichten und zu unterhalten und Dienstleistungen, die unter seiner Anordnung oder seiner Leitung vorzunehmen sind, so zu regeln, daß der Verpflichtete gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit geschützt ist, als die Natur der Dienstleistung es gestattet. [...]
- (3) Erfüllt der Dienstberechtigte die ihm in Ansehung des Lebens und der Gesundheit des Verpflichteten obliegenden Verpflichtungen nicht, so finden auf seine Verpflichtung zum Schadensersatz die für unerlaubte Handlungen geltenden Vorschriften der §§ 842 bis 846 entsprechende Anwendung.“
- „§ 823. **[Schadensersatzpflicht]** (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.
- (2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalte des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.“
- „§ 253. **[Immaterieller Schaden]** (2) Ist wegen einer Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung Schadensersatz zu leisten, kann auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld gefordert werden.“

ZIVILPROZESSORDNUNG (ZPO)

- „§ 291. **[Offenkundige Tatsachen]** Tatsachen, die bei Gericht offenkundig sind, bedürfen keines Beweises.“
- [Anm. von F.W.: Es ist offenkundig, daß Tabakrauch der Gesundheit nicht förderlich ist; deshalb haben Sie das nicht erst zu beweisen, wenn Sie gegen rauchende Mitarbeiter prozessieren. Da Ihnen aber gesundheitlich zuträgliche Atemluft am Arbeitsplatz zusteht, muß Ihnen diese gem. § 5 ArbStättV zugestanden werden. Die Rechtslage ist also eindeutig: Die Nötigung zum Passivrauchen am Arbeitsplatz ist eine rechtswidrige Handlung.]

STRAFGESETZBUCH (STGB)

„§ 223. **Körperverletzung.** (1) Wer eine andere Person körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

(2) Der Versuch ist strafbar.

„§ 224. **Gefährliche Körperverletzung.** (1) Wer die Körperverletzung

1. durch Beibringung von Gift oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen,
2. mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs,
3. mittels eines hinterlistigen Überfalls,
4. mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich oder
5. mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung

begeht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.“

[Anm. von F.W.: Wenn Sie also von mehreren Nikotinkern gemeinschaftlich bequalmt werden oder ein einzelner seine Zigarette als Waffe benutzt, indem er Ihnen diese provokatorisch unter die Nase hält oder Ihnen das giftige Rauchgasgemisch ins Gesicht pustet, dann ist das als gefährliche Körperverletzung i. S. des § 224 StGB einzustufen. Schon der Versuch ist strafbar!

Die Strafanzeige ist kostenfrei. Am besten, Sie stellen vorsorglich Strafantrag wegen aller in Betracht kommender Straftatbestände und zählen dann außerdem noch die speziellen Paragraphen auf, die nach Ihrer Ansicht verletzt sind.]

„§ 225. **Mißhandlung von Schutzbefohlenen.** (1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die

1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht,
 2. seinem Hausstand angehört,
 3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder
 4. ihm im Rahmen eines Dienst oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist,
- quält oder roh mißhandelt, oder wer durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, sie an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

[Anm. von F.W.: Dieser Paragraph ist vor allem dann relevant, wenn Eltern ihre Kinder bequalmen.]

„§ 229. **Fahrlässige Körperverletzung.** Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung eines anderen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

[Anm. von F.W.: Wenn jemand in Ihrer Gegenwart raucht, dann ist das mindestens fahrlässige Körperverletzung, und zwar auch dann, wenn Sie nicht ausdrücklich gegen die Bequalmung protestiert haben.]

„§ 240. **Nötigung.** (1) Wer einen anderen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. [...]

(2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.

(3) Der Versuch ist strafbar.“

[Anm. von F.W.: Empfindliche Übel, wie z.B. Arbeitsplatz- und Lohnverlust drohen Ihnen, wenn Sie sich unerlaubt vom Arbeitsplatz entfernen. Wenn Sie also jemand am Arbeitsplatz vollqualmt, dann nötigt er Sie, diese extreme Belästigung und Körperverletzung zu dulden oder aber diesen zu verlassen und damit vielerlei Schwierigkeiten zu bekommen und unter Umständen erhebliche finanzielle, berufliche und persönliche Nachteile zu erleiden. Eine Bequalmung am Arbeitsplatz, und sei es nur in den Gängen und Pausenräumen, ist also eine strafrechtlich relevante Nötigung i. S. des § 240 StGB; denn der Beschäftigte einer Firma ist zur Wahrnehmung sozialer Kontakte, die das Betriebsklima wesentlich beeinflussen und vielleicht sogar essentiell sind, oft auch auf eine Benutzung der Pausenräume angewiesen.]

Wer will es Ihnen verwehren, die Gefahrenquelle im Ernstfall mit einem Eimer Wasser oder - noch treffsicherer - mit einer Wasserpistole zu beseitigen? Das ist Notwehr, und darauf haben Sie ein Recht.

Eine Information der
KAMPAGNE FÜR DIE RECHTE DER NICHTRAUCHER
Adresse: Postfach 61 07 16, D-10938 Berlin
Internet: www.passivesmoking.org